

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
der Gemeinde M Ü L H E I M (MOSEL)

- vom 15.03.1974, einschl.
1. Änderung vom 10.12.1992
2. Änderung vom 10.12.1992
3. Änderung vom 18.11.2012
4. Änderung vom 28.03.2013
5. Änderung vom 13.10.2016

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25.9.1964 - GVBl.S.145- Teil A) hat die Gemeindevertretung Mülheim (Mosel) am 21.1.1974 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Mülheim (Mosel), im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt. Ihm obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Mülheim (Mosel) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Rauchen und Lärmen;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- g) das übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;

- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- j) das Ablagern von Unrat außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabsteilen Inhabers nachzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen, bei der auch die Begräbnisliste geführt wird.

§ 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,50 Meter.

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Aschenbeisetzungen
 - d) Rasengräber

A) Reihengräber

§ 11

- (1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

- (2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

B) Wahlgräber

§ 14

Familiengräber (Wahlgräber) werden zur Verfügung gestellt, soweit Platz vorhanden ist.

C) Aschenbeisetzungen

§ 15

Aschenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Urnen können aufgestellt oder beigesetzt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

D) Rasengräber

§ 15 a Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (Erdbestattung: 25 Jahre; Urnenbestattung: 15 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Als Grabmal wird eine steinerne Tafel mit einer maximalen Größe von 60 x 40 cm vorgeschrieben. Die Tafel wird mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen und wird von der Gemeinde für alle Rasengräber einheitlich gestellt. Die Tafeln werden von der Gemeinde so in die Gräber eingelassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit, vom 15. Oktober bis zum 31. März, ist einfacher Grabschmuck mit Grableuchten auf den Gräbern erlaubt. In der Vegetationszeit (vom 01. April bis zum 14. Oktober) sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden – für die Dauer der Ruhezeit – von der Gemeinde durchgeführt. Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) erhebt die Gemeinde eine einmalige zusätzliche Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.
- (5) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengräbern.
- (6) Wird die Bestattung in Rasengräbern nicht beantragt, erfolgt diese in üblichen Reihen- oder Urnengrabstätten.
- (7) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahr lang) ist die Grabstelle noch von den Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Gemeinde über.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 16

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 17

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 18

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1 m sein. Die Breite darf 0,80 m nicht übersteigen.
- (6) Platten, die das ganze Grab abdecken, dürfen nicht breiter als 0,80 m sein.
- (7) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde hergestellt.

§ 19

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalern, angebracht werden.

§ 20

- (1) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der

Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger, Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21

- (1) Die Fundamente der Grabmäler müssen in jedem Fall frostfrei und so ausgebildet sein, dass Senkungen der Grabzeichen ausgeschlossen sind.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentlich Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 22

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete müssen sich der Höhe der Grabeinfassungen anpassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, auf den einzelnen Grabstellen Bäume und Sträucher anzupflanzen, die höher als 1 m werden. Ggf. ist diese Höhe durch Schneiden der Pflanzen einzuhalten.“
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI a. Ordnungswidrigkeiten

§ 23

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (GVB1.S.48) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 24

- (1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmal entwürfe usw.- sind zu verwahren.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 26

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 27

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 21.2.1953 außer Kraft.

(Siegel)

Gemeindeverwaltung

Mülheim (Mosel), den 15.3.1974

Bürgermeister